

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

1. Bestimmung der Hauptabnehmer/Hauptanwender für die Abstimmung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel (einschließlich Leistungen) — § 4 Abs. 4.—

- a) Soweit nicht unter Buchst. b besondere Abstimmungspartner festgelegt sind, gelten als Hauptabnehmer von Produktionsmitteln (einschließlich Leistungen) die Betriebe (einschließlich Großhandelsbetriebe), die den überwiegenden Teil der Produktion im Inland abnehmen. Sind diese nicht bestimmbar, so gelten die Kombinate, in deren Bereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird, als Abstimmungspartner. Ist ein General- bzw. Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) oder der Produktionsmittelhandel Hauptabnehmer, so ist auch mit den Hauptanwendern des Erzeugnisses abzustimmen. Hauptanwender sind die wichtigsten Investitionsauftraggeber der GAN/HAN bzw. die wichtigsten Abnehmer des Produktionsmittelhandels. -
- b) Besondere Abstimmungspartner sind:
- die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden,
 - das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Zentralstelle für Preise, 1058 Berlin, Schönhauser Allee 167 c), soweit mindestens 20 % der im Inland abgesetzten Produktion von Produktionsmitteln, Ersatzteilen und Leistungen an die Landwirtschaft geliefert werden,
 - der Erzeugnisgruppenverband Wohnungs- und Gesellschaftsbau beim VEB Wohnungsbaukombinat Cottbus (Postanschrift: Sekretariat des Erzeugnisgruppenverbandes Wohnungs- und Gesellschaftsbau, 1130 Berlin, Rüdigerstr. 65) bei Produktionsmitteln, die für Investitionen des komplexen Wohnungsbaus geliefert werden.

2. Für die Abstimmung der Preise zu übermittelnde Angaben (§ 4 Abs. 8)

Den Abstimmungspartnern sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Beschreibung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse und ihrer Gebrauchseigenschaften sowie vorgesehene Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis sowie bei Konsumgütern Einzelhandelsverkaufspreis),
- Gebrauchseigenschaften und Preise (Betriebspreis, Industrieabgabepreis sowie bei Konsumgütern Einzelhandelsverkaufspreis) der Vergleichserzeugnisse.

Außerdem, zusätzlich nur für Konsumgüter:

- Inhalt der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung,
- Produktionsmenge für die Bevölkerung,
- Angaben, welches bisher auf dem Markt befindliche Konsumgut in welchem Umfang durch das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis ersetzt wird,

—Muster des Erzeugnisses und des Vergleichserzeugnisses; bei großvolumigen Erzeugnissen kann zwischen den Abstimmungspartnern die Übergabe von Zeichnungen oder Fotografien vereinbart werden.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Verteiler der Preiskarteiblätter (§ 8 Abs. 1)

1. Die für die Bekanntgabe der Preise, Normative und Zuschlagssätze zuständigen Minister und Leiter haben jeweils ein Preiskarteiblatt zu übermitteln:
 - a) bei zentraler staatlicher Preisbestätigung
 - dem antragstellenden Betrieb,
 - dem zuständigen Ministerium,
 - dem Preiskoordinierungsorgan,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem Ministerium für Handel und Versorgung (bei Konsumgütern),
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern);
 - b) bei Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans
 - dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zentralen handelsleitenden Organ (bei Konsumgütern);
 - c) bei Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten
 - dem antragstellenden Betrieb,
 - der Außenstelle des Amtes für Preise,
 - dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan (nur bei betrieblichen Zuschlagssätzen, deren Festsetzung von anderen Organen erfolgt. Sofern derartige Preiskarteiblätter an eine Vielzahl von Preiskoordinierungsorganen zu übergeben sind, kann das ausstellende Organ mit Preiskoordinierungsorganen Vereinbarungen treffen, daß auf die Übergabe der Preiskarteiblätter verzichtet wird und die Information über die betrieblichen Zuschlagssätze im Rahmen der Preisanträge durch die Betriebe erfolgt.).
2. Der Verteiler der Preiskarteiblätter für
 - Erzeugnisse sowie Reparatur- und Dienstleistungen, deren Preise von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 - Reparaturleistungen an neuen technischen Konsumgütern,
 - Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, die von den Räten der Bezirke festgesetzt werden,
 wurde vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben.
3. Bei Erzeugnissen, die an den Produktionsmittelhandel geliefert werden, erhält auch das zuständige Kombinat bzw. staatliche Kontor des Produktionsmittelhandels ein Preiskarteiblatt.